

## 1674 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht

## des Ausschusses für Arbeit und Soziales

### über die Regierungsvorlage (1464 der Beilagen): Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Republik Island über Soziale Sicherheit

Durch die Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta, BGBl. Nr. 460/1969, hat Österreich unter anderem auch die Verpflichtung übernommen, durch den Abschluß von Abkommen Maßnahmen zu ergreifen, die insbesondere eine Gleichbehandlung der Staatsangehörigen der Ratifikationsstaaten, die Wahrung der in der Sozialen Sicherheit erworbenen Rechte sowie den Leistungsexport in den anderen Ratifikationsstaaten sicherstellen.

Auf Grund eines Hinweises des die Durchführung der Europäischen Sozialcharta überwachenden Expertenausschusses wurden im Frühjahr 1990 Besprechungen zwischen österreichischen und isländischen Experten zur Vorbereitung eines bilateralen Abkommens aufgenommen. Auf Grund des Abschlusses des EWR-Vertrages mußte anstelle des zunächst angestrebten umfassenden Abkommens über Soziale Sicherheit ein Abkommen ausgearbeitet werden, das das vom EWR-Abkommen erfaßte EG-Recht im Bereich der Sozialen Sicherheit ergänzt.

Verglichen mit dem von Österreich vor dem Abschluß des EWR-Vertrages abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit handelt es sich bei dem vorliegenden Abkommen um einen völlig neuen Abkommenstyp. Darin sind im wesentlichen Ergänzungen zu den EWG-Verordnungen Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der Sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, sowie Nr. 574/72 über die Durchführung der genannten Verordnung vorgesehen. Dabei werden diese EG-Verordnungen auch für nicht vom

Geltungsbereich der EG-Verordnungen betroffene Personengruppen als entsprechend anwendbar erklärt.

Das Abkommen ist in vier Abschnitte gegliedert:

**Abschnitt I** enthält allgemeine Bestimmungen, die im wesentlichen den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich, den Grundsatz der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und die entsprechende Anwendung des EG-Rechts im zwischenstaatlichen Bereich der Sozialen Sicherheit auf die von der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 nicht erfaßten Personengruppen betreffen.

**Abschnitt II** sieht hinsichtlich der einzelnen Zweige der Sozialen Sicherheit ergänzende Regelungen vor.

**Abschnitt III** enthält Regelungen betreffend die Vollstreckungshilfe sowie die Beilegung von Streitigkeiten.

**Abschnitt IV** enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das gegenständliche Abkommen hat gesetzändernden und gesetzergänzenden Charakter; sein Abschluß bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Das Abkommen enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1, zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat das Abkommen in seiner Sitzung am 19. Mai 1994 in Verhandlung genommen. Berichterstatte im Ausschuss war Dr. Alois Pumberger. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Alois Huber und Sigisbert Dolinschek.

2

1674 der Beilagen

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß für Arbeit und Soziales mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens zu empfehlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Soziales ist der Meinung, daß im vorliegenden Fall die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Ausschuß für Arbeit und Soziales somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Republik Island über Soziale Sicherheit (1464 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1994 05 19

**Dr. Alois Puntigam**

Berichterstatter

**Eleonore Hostasch**

Obfrau